

Annahme des angefochtenen Urtheils, nicht gänzlich arbeitsunfähig geworden ist, sondern nur die Fähigkeit zu schweren körperlichen Arbeiten eingebüßt hat, andererseits daß Kläger bisher gerade durch solche schwere körperliche Arbeiten sich seinen Unterhalt erwarb, auch seiner Bildung und bisherigen Thätigkeit nach jedenfalls ausschließlich auf körperliche Arbeit angewiesen ist. Denn nach diesen Momenten muß gewiß angenommen werden, daß Kläger in Zukunft keinenfalls mehr als die Hälfte seines bisherigen auf 900 à 1000 Fr. zu würdigenden Jahresverdienstes zu erwerben im Stande sein werde, so daß also die ausgeworfene Rente der ihm erwachsenden Einkommenseinbuße entspricht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Urtheil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 18. August 1882 wird, unter Abweisung der Weiterziehung beider Parteien, in allen Theilen bestätigt.

107. Urtheil vom 15. Dezember 1882 in Sachen Ryser gegen Nordostbahn.

A. Durch Urtheil vom 30. September 1882 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

1. Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger 12,000 Fr. (zwölftausend Franken) nebst Zins à 5 % seit 18. Juli 1881 zu bezahlen.

2. Für jede der beiden Instanzen wird eine Staatsgebühr von je 100 Fr. angelegt; die übrigen diesseitigen Kosten betragen: 6 Fr. Schreibgebühr; 70 Cts. Citationsgebühr; 60 Cts. Stempel; 40 Cts. Porto.

3. Die erst- und zweitinstanzlichen Kosten sind der Beklagten auferlegt.

4. Dieselbe hat den Kläger für außerrechtliche Kosten und Umtriebe im Ganzen mit 100 Fr. zu entschädigen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Beklagte die Weiter-

ziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Vertreter derselben:

1. Es sei, in Abänderung des zweitinstanzlichen Urtheils, die Klage abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge; eventuell

2. Es seien die Akten an die kantonalen Instanzen zu Anordnung einer technischen und ärztlichen Expertise über die vor der ersten Instanz aufgestellten Fragen zurückzuweisen und unter allen Umständen sei

3. Die dem Kläger zweitinstanzlich zugesprochene Entschädigung angemessen zu reduzieren.

Dagegen beantragt der Anwalt des Klägers, es sei die Weiterziehung der Beklagten abzuweisen und die zweitinstanzliche Entscheidung zu bestätigen unter Kosten- und Entschädigungsfolge; eventuell werde an den vor den Vorinstanzen gestellten Beweisansprüchen festgehalten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Durch das Urtheil des Vorderrichters werden im wesentlichen folgende Thatsachen festgestellt: Der zur Zeit des Unfalles 25 1/2 Jahre alte Kläger L. P. Ryser war bei der Beklagten im Personenbahnhof Winterthur als Gilgutvorarbeiter mit einem Jahreseinkommen von 1368 Fr. angestellt; seine Dienstobliegenheit bestand darin, daß er bei den ankommenden und abgehenden Zügen, an der Hand der bezüglichen Verzeichnisse, die ankommenden und aufzugebenden Güter zu verifizieren und, darauf gestützt, soweit nöthig, das Aus- und Einladen anzuordnen hatte. Am 25. Juni 1881, Abends, nun war der Kläger mit der Abfertigung des Schaffhauserzuges, welcher um 7 Uhr 25 Minuten abfahren soll, beschäftigt; darauf hätte er sofort den St. Gallerzug Nro. 21 mit der Abfahrtszeit 7 Uhr 30 Minuten abzufertigen gehabt, wie denn überhaupt in der Zeit zwischen 6 Uhr 41 Minuten und 7 Uhr 40 Minuten Abends im Bahnhof Winterthur sechs Personenzüge ankamen und sechs solche abgehen, so daß Kläger, welcher die Abfertigung von vier ankommenden und fünf abgehenden Zügen zu besorgen hatte, während dieser Zeit stets stark beschäftigt war. Insbesondere war dies, nach der tatsächlichen Annahme

des Vorderrichters, am 25. Juni 1881, an einem Samstage, der Fall, da am Samstag Abend die Menge der Güter eine viel größere als gewöhnlich zu sein pflege. Der Schaffhauserzug nun, bei welchem Kläger beschäftigt war, stand auf dem dritten Geleise, vom Bahnhofperron an gerechnet; derselbe war bereits abgerufen, als Kläger, welcher eben im Begriffe war, die Papiere für denselben zu übergeben, bemerkte, daß sechs mit diesem Zuge zu spedirende nach Hettlingen bestimmte Bierfäßchen nicht eingeladen seien, sondern sich noch bei einem erst vor kurzem angelangten Haufen von circa 60 Stück solcher Fäßchen befinden müssen, welcher in einiger Entfernung außerhalb der Bahnhofhalle in der Linie des Perrons lag. Der Kläger begab sich daher, und zwar in großer Eile, über die Geleise zum Perron, diesem entlang zu den Bierfäßchen und befahl den Arbeitern, welche mit dem Auseinanderordnen derselben beschäftigt waren, die sechs nach Hettlingen bestimmten in den Schaffhauserzug zu verbringen. Dann kehrte der Kläger zum Perron zurück und schickte sich, vor dem Wartsaale zweiter Klasse angelangt, an, in schräger Richtung das Geleise zu überschreiten, um zum Schaffhauserzuge zu gelangen. Beim Hinaus-treten auf das erste Geleise wandte er den Blick nochmals rückwärts gegen die Bierfäßchen hin, um zu sehen, ob dieselben nachkommen; in diesem Momente aber wurde er von dem rechtseitigen Puffer eines im ersten Geleise von der entgegengesetzten Seite her langsam heranziehenden Rangirzuges erfasst, zu Boden gedrückt und in der Weise überfahren, daß der rechte Arm oberhalb des Ellenbogens zermalmt wurde. Auf den vordersten beidseitigen Wagenreppen des aus zwei von einer Lokomotive geschobenen Personenwagen bestehenden Rangirzuges standen zwei Wagenwärter, welche auffällig im Geleise befindliche Personen wegzurufen hatten, welche indeß den Kläger nicht zeitig genug anrufen konnten; zum gleichen Zwecke gieng auch der Bahnhofportier Albrecht, von Zeit zu Zeit „Obacht“ rufend, dem Zuge voran, es ist jedoch nicht festgestellt, daß letzterer unmittelbar vor dem Unfalle „Obacht“ gerufen habe, vielmehr scheint er dies zuletzt etwa 20—30 Schritte vor der Unglücksstelle gethan zu haben. Zur Zeit des Unfalles war, nach der

Feststellung des Vorderrichters, der Perron, insbesondere bei der Unglücksstelle, von einer dichtgedrängten Menschenmenge besetzt. In Folge der bei dem Unfalle erlittenen Verletzung mußte dem Kläger der rechte Oberarm amputirt werden; dagegen ist nicht festgestellt, daß überdem noch, wie Kläger behauptet, eine gewisse Steifheit des linken Zeigingers zurückgeblieben sei.

2. Die Beklagte stellt der Klage im heutigen Vortrage, wie vor den kantonalen Instanzen in erster Linie die Einrede des Selbstverschuldens entgegen, indem sie behauptet, Kläger habe es, da er das Geleise betreten habe, ohne sich vorher zu überzeugen, ob dasselbe frei sei, an der einem Eisenbahnbediensteten zuzumuthenden Sorgsamkeit fehlen lassen und dadurch den Unfall selbst verschuldet. Dagegen bestreitet der Kläger, daß ihm ein Verschulden zur Last falle und führt eventuell aus, es liege jedenfalls auch ein Verschulden der Beklagten respektive ihrer Angestellten vor, da unter den gegebenen Verhältnissen das Führen eines Rangirzuges über das erste Geleise offenbar gefährlich und unzulässig gewesen sei.

3. In der rechtlichen Würdigung des festgestellten Thatbestandes nun muß dem Vorderrichter unbedingt beigetreten und mithin die von der Beklagten vorgeschützte Einrede des Selbstverschuldens als unbegründet verworfen werden. Zu Unterstützung der eingehenden und durchaus zutreffenden Begründung des angefochtenen Urtheils, auf welche im wesentlichen einfach verwiesen werden darf, mag hier nur noch bemerkt werden: Die Frage des Selbstverschuldens ist eine wesentlich konkrete, nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilende, Frage (eine quaestio facti in diesem Sinn); je nach den Umständen ist die Anspannung geistiger Kraft, die Aufmerksamkeit und Umsicht, welche mit Recht verlangt und erwartet werden darf, eine ganz verschiedene. So kann und muß z. B. von demjenigen, welcher in der Lage ist, mit ruhiger Ueberlegung zu handeln und alle etwa drohenden Gefahren bei sich zu erwägen, ein weit höheres Maß von Vorsicht verlangt werden als von demjenigen, der gezwungen ist, sich rasch zu entschließen und ohne Zeitverlust zu handeln. Zieht man nun demgemäß die Umstände in Erwägung, unter welchen sich Unfall

ereignete, so kann nicht zweifelhaft sein, daß hier ein Selbstverschulden des Verletzten nicht vorliegt. Denn: Es war gewiß die Pflicht des Klägers, dafür zu sorgen, daß die Fässer, deren Verladung noch nicht stattgefunden hatte, noch mit dem zur Abfahrt bereit stehenden Schaffhausenzug spedirt werden; zu diesem Zwecke aber mußte er mit größter Eile vorgehen, wie er denn auch selbstverständlich zu Ueberschreitung der Fahrgeleise genöthigt war. Das Heranfahen eines Rangirzuges auf dem ersten Geleise konnte Kläger vor seinem Heraustreten auf das Geleise, angesichts der Menschenansammlung auf dem Perron, sehr leicht übersehen und ebenso, bei dem im Bahnhofe herrschenden Getöse, den, überdem wahrscheinlich unmittelbar vor dem Unfall nicht wiederholten, Warnungsruf des Portiers überhören oder unrichtig deuten. Ferner war es durchaus natürlich und begreiflich, daß Kläger seine Aufmerksamkeit in erster Linie derjenigen Richtung zuwandte, von welcher her die Güter, welche er noch zum Transporte abzuliefern hatte, ihm nachgebracht werden sollten, um so mehr, als ja auch von dorthier ein Rangirzug herannahen konnte. Angesichts aller dieser Verhältnisse, sowie angesichts des Umstandes, daß Kläger ohne Zweifel in Folge der Hast, mit welcher er handeln mußte, aufgereggt und zugleich durch seine anstrengende, fortgesetzte Aufmerksamkeit erfordernde Arbeit in gewissem Maße abgespannt war, kann gewiß darin, daß er vor dem Betreten des Geleises nicht erst noch Halt machte und sich umdrehte, um sich zu versichern, ob nicht ein Rangirzug von der entgegengesetzten Seite herannahen, ein zu rechnenbares Verschulden nicht gefunden werden.

4. Die Klage ist somit im Prinzipie gutzuheißen und kann es sich nur noch um die Festsetzung des Quantitatifs der Entschädigung handeln. Auf die eventuellen Beweisankträge der Beklagten nämlich kann offenbar angesichts des Ausgeführten, sowie angesichts des Art. 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege überall nichts ankommen.

5. Auch in quantitativer Beziehung nun aber ist die zweitinstanzliche Entscheidung einfach zu bestätigen. Denn: Dieselbe beruht auf der Erwägung, daß Kläger, welcher seinen Erwerb wesentlich durch Handarbeit suchen mußte, durch den Verlust des

rechten Armes in seiner Erwerbsfähigkeit mindestens um zwei Drittheile geschmälert werde, so daß er einen jährlichen Einkommensausfall von 912 Fr. auf Lebenszeit erleide; nach den Grundsätzen der Rentenanstalten aber sei, bei dem Alter des Klägers, zum Erwerbe einer Rente von diesem Betrage ein die klägerische Forderung von 12,000 Fr. nicht unerheblich übersteigendes Kapital erforderlich und es müsse mithin die klägerische Forderung in ihrem ganzen Umfange gutgeheißen werden. Diese Aufstellungen beruhen aber auf richtiger Anwendung der gesetzlichen Grundsätze auf den festgestellten Thatbestand und es hat auch die Beklagte dagegen etwas Erhebliches nicht vorzubringen vermocht.

Dennach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Urtheil der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 30. September 1882 ist in allen Theilen bestätigt.

108. Arrêt du 25 Novembre 1882, dans la cause Bertero contre la Compagnie des chemins de fer Jura-Berne-Lucerne.

Baptiste Bertero, de Villa Castelnovo (Italie), âgé de 34 ans, a été employé en qualité d'homme d'équipe, dès 1874 à 1881, par les Compagnies du Jura-Industriel et du Jura-Berne-Lucerne. Stationné d'abord à Neuchâtel, puis au Locle et enfin à la Chaux-de-Fonds, il était préposé au nettoyage et à l'éclairage des wagons: son salaire annuel s'élevait à environ 1350 fr. Bertero prétend avoir fait une chute grave, le 27 Octobre 1877, alors qu'il était occupé, sur le toit des wagons de la Compagnie en gare à Neuchâtel, au nettoyage de ces voitures.

Le recourant allègue avoir fait une seconde chute pendant son service, le 18 janvier 1881, à la gare de la Chaux-de-Fonds, entre 10 et 11 heures du soir. Il résulte de la déclaration du sieur Léon Caille que ce témoin a en effet entendu,